

	TÖB	e-mail	Eingegangen	Bemerkung
1.	Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt; Untere Bau- rechtsbehörde, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz		03.06.2025	Bedenken Naturschutz, Abfallrecht+ Imissionen
	Landratsamt Konstanz, Wasserwirtschaft und Bodenschutz (Alina Gola) Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz		20.06.2025	Fragestellung Wasserbefüllung Badesee Anregung Versickerung
2.	Polizeipräsidium Konstanz Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz		15.05.2025	Übliche Hinweise + Sichtdreiecke
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Nie- derlassung Südwest, PTI 32 Strukturplanung Breitband 2 Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen		24.04.2025	Versorgung gewährleistet + Plan
4.	Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund		07.05.2025	Keine Leitungen
5.	Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG Rheinstrasse 37, CH-8201 Schaffhausen		13.05.2025	Keine Leitungen
6.	Wasserversorgung Stadt Tengen		05.05.2025	Bedenken + Anregungen zu Leitungen
7.	Stadt Tengen, Kläranlage Oberes Bibertal Marktstr. 1, 78250 Tengen		15.05.2025	Starke Bedenken zur Kanalisation
8.	Stadtverwaltung Geisingen, Bauamt, Hauptstraße 15 78187 Geisingen		08.05.2025	Keine Bedenken und Anregungen
9.	Stadtverwaltung Blumberg, Stadtbauamt Hauptstr. 52, 78176 Blumberg		07.05.2025	Keine Bedenken und Anregungen
10.	SV Fortuna Tengen e.V. SG Tengen-Watterdingen		27.05.2025	Viele Bedenken

	Bürger*innen			
1.	Bürger*innen 1		04.06.2025	Bedenken zum Verlust des Fußballplatzes
2.	Bürgerin 2		25.05.2025	Zahlreiche Bedenken und Anregungen

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz vom 02.06.2025		
1.1	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	<p>Zu den textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans "Badesee" werden folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p>Örtliche Bauvorschriften</p> <p>1.1 Dächer</p> <p>Flachdächer</p> <p>Flachdächer sind extensiv, flächig und dauerhaft zu begrünen.</p> <p>Eine Kombination mit Anlagen zu regenerativen Energiegewinnung ist zulässig. (siehe Hinweise Nr. 1)</p> <p>In Hinweis Nr. 1 ist das Niederschlagswasser von Dächern ausgeführt. Es wird um Überprüfung in eigener Zuständigkeit gebeten, ob hier nicht auf Hinweis Nr. 2 „Dachbegrünung“ verwiesen werden muss.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Zunächst ist zu beachten, dass wenn der der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird, dieser erneut auszulegen ist und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Absatz 3 BauGB).</p>	<p><i>Der Verweis wird korrigiert (red. Ergänzung)</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Der mit dem Vorhabenträger zu schließende Durchführungsvertrag hat, gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB neben der Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung der Erschließung auch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Realisierung des Vorhabens zu enthalten. Darüber hinaus muss der Durchführungsvertrag zwingend eine Verpflichtung zur Realisierung des Vorhabens und der Erschließung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes enthalten. Der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger ist vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan zu schließen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei einem vorhabensbezogenen Bebauungsplan Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nicht vorgesehen bzw. schwer zu erteilen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
1.2	Brandschutz:	Der Bebauungsplan betrifft keine Belange des Abwehrenden Brandschutzes.	Kenntnisnahme
1.3	Flurneuordnung und Landentwicklung:	Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind nicht betroffen. Aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
1.4	Forstverwaltung	Die Stadt Tengen beabsichtigt den Bebauungsplan „Espel“ auf dem Gemeindegebiet von Tengen zu ändern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung zu schaffen. Innerhalb des Plangebiets liegen keine Waldflächen. Forstfachliche und waldrechtliche Belange sind nicht betroffen. Das Kreisforstamt hat keine Einwendungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.5	Gesundheit und Versorgung:	Seitens des Gesundheitsamtes erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung keine fachliche Stellungnahme. Diese erfolgt im Bauantragsverfahren.	Kenntnisnahme
1.6	Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	<p>Mit o.g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des bestehenden Espelstadions in einen Natur-Badesee geschaffen werden. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich das NKW Tengen.</p> <p>Gemäß Stellungnahme zur Ermittlung und Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS 18 für die Biogasanlage der NKW Tengen GmbH vom 13. März 2023 befindet sich ein Teil des Plangebietes innerhalb dieses Sicherheitsabstandes (siehe Abbildung).</p>  <p>Abbildung 1 Schematische Darstellung der Umhüllenden (Bildquelle: aufgeführtes Gutachten)</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Der Gutachter bewertete die Erhöhung der Gaslagerkapazität der Biogasanlage der NKW Tengen von 2023 als keine Gefahrenerhöhung für das benachbarte Sondergebiet zur Freizeitnutzung. ...“insbesondere dadurch nicht, da sich die Anzahl der möglicherweise von einem Störfall betroffenen Personen durch die Maßnahme (Erhöhung der Gaslagerkapazität) nicht derart erhöht, dass vom Betreiber weitreichende auswirkungsbegrenzende Maßnahmen getroffen werden müssen.“</p> <p>Sollte sich die Anzahl der Personen die sich im betroffenen Gebiet aufhalten durch die Umgestaltung des Espelstadions zum Natur-Badesee signifikant erhöhen wird unsererseits empfohlen mittels Gutachten unter Einbezug des zuständigen Regierungspräsidiums Freiburg (Störfallbetrieb NKW Tengen) die Gefährdung und evtl. notwendige Maßnahmen zu ermitteln.</p>	<p><i>Das betroffene Plangebiet zur Umgestaltung des bestehenden Espelstadions in einen Natur-Badesee befindet sich teilweise innerhalb des nach KAS-18 ermittelten Sicherheitsabstandes („Umhüllende“) zur Biogasanlage der NKW Tengen GmbH.</i></p> <p><i>Gemäß der Stellungnahme zur Ermittlung und Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS-18 vom 13.03.2023 wird die Erhöhung der Gaslagerkapazität der Biogasanlage nicht als Gefahrenerhöhung für das benachbarte Sondergebiet zur Freizeitnutzung gewertet. Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere, dass nicht mit einer signifikanten Zunahme der Anzahl möglicherweise betroffener Personen zu rechnen ist, welche weitergehende auswirkungsbegrenzende Maßnahmen erfordern würde.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich durch die geplante Umgestaltung des Espelstadions keine erhebliche Veränderung der tatsächlichen Nutzung oder Frequentierung ergibt:</i></p> <p><i>Ein erheblicher Teil der zukünftigen Nutzer des Naturbadesees wird aus dem direkt angrenzenden Campingplatz kommen, für den ein eigener, interner Zugang zum See vorgesehen ist. Die örtliche Bevölkerung wiederum erhält einen separaten Zugang, was eine zusätzliche Verkehrs- oder</i></p>


	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet gemäß Geruchsgutachten zum Bauvorhaben Biogasanlage Tengen der iMA Richter & Röckle Projekt Nr. 23-02-21-FR vom 31.08.2023 in Gebieten mit einer prognostizierten relativen Häufigkeit von Geruchsstunden von bis zu 10 % befindet (entspricht dem Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen und urbanen Gebieten TA-Luft Anhang 7, Nr. 3.1).</p> <p>Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen.</p>	<p><i>Besucherlenkung über das bisherige Maß hinaus vermeidet. Aufgrund dieser Struktur ist davon auszugehen, dass die Gesamtzahl der Personen, die sich regelmäßig im betroffenen Bereich aufhalten, nicht wesentlich über die Besucherzahlen während des bisherigen Spiel- und Trainingsbetriebs hinausgeht.</i></p> <p><i>Auch unter Berücksichtigung des vorliegenden Geruchsgutachtens (iMA Richter & Röckle, Projekt-Nr. 23-02-21-FR vom 31.08.2023) ergibt sich kein Planänderungsbedarf. Das Plangebiet liegt in Bereichen mit einer prognostizierten relativen Häufigkeit von Geruchsstunden von bis zu 10 %. Dieser Wert entspricht dem Immissionsrichtwert nach TA Luft (Anhang 7, Nr. 3.1) für Wohn- und Mischgebiete sowie urbane Gebiete mit Wohnnutzung. Eine unzulässige Geruchsbelastung liegt damit nicht vor.</i></p> <p><i>Wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen</i></p> <p>Beschlussvorschlag Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt.</p>

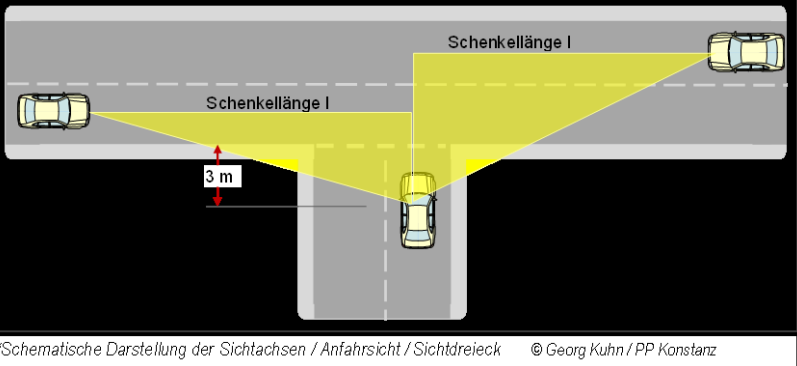
	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.9	Naturschutz	<p>Die Stadt Tengen begehrt die Aufstellung des Bebauungsplans „Badesee“. Überplant werden soll das Flurstück Nr. 346 der Gemarkung Tengen auf einer Fläche von 2,6 ha. Das Verfahren soll nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen. Das Flurstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Espel 1“ und ist als Sondergebiet Sport festgesetzt. Der gesamte neue Bereich soll als Sondergebiet Freibad ausgewiesen werden.</p> <p>Der Umweltbericht der vorliegenden Planung geht im Sinn des § 13 a Abs. 1 BauGB davon aus, dass eine Ausgleichsverpflichtung entfällt.</p> <p>Die überplante Fläche von 26.000 m² übersteigt allerdings die Grenze von 20.000 m² des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Daher sollte eine Anwendbarkeit des § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB baurechtliche geprüft werden.</p>	<p>Hinweis: Es handelt sich bei der vorliegenden Beifügung zum Bebauungsplan nicht um einen formalen Umweltbericht, sondern um eine Umweltanalyse im Rahmen des § 13a BauGB.</p> <p>§ 13a Absatz 1 - Bebauungspläne der Innenentwicklung - besagt, dass „ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden darf..... im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt 1. weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.....“</p> <p>Es handelt sich im vorliegenden Verfahren um den Geltungsbereich von 26.000 m² und nicht die Grundfläche gemäß § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung. Im vorliegenden Verfahren wurden als maximale Grundflächen in den jeweiligen Baufenstern 1.200m², 1.500m², 600 m² und 180 m², in der</p>

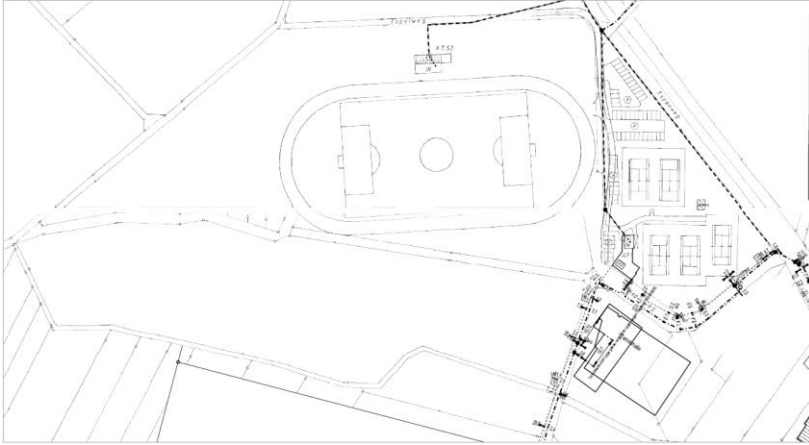
	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Es wird darauf hingewiesen werden, dass die Anlage eines neuen Badesees ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden im Sinne des § 14 Abs. 1 BauGB darstellt. Es sollen Abgrabungen erfolgen und das Material soll verwendet werden um ebene Flächen rund um den See herzustellen. Dadurch werden größere Bereiche im Gebiet durch Bodeneingriffe verändert.</p> <p>Weiterhin sind im zukünftigen Sondergebiet „Freibad“ vier Baufenster ausgewiesen. Diese Baufenster liegen potentiell auf Flächen, auf denen im alten Bebauungsplan Ausgleichsverpflichtungen vorgesehen waren.</p> <p>Die Bestandserhebung des Umweltberichts ergibt, dass im Süden ein großes Feldgehölz vorhanden ist, welches im ursprünglichen Bebauungsplan als Schutzpflanzung vorgesehen war. Ebenso ist der Bereich im Westen als Wiese erfasst, im alten Bebauungsplan war hier eine Streuobstwiese vorgesehen.</p> <p>Die Überplanung als Freibad macht zur Nutzung der Flächen keine Aussage. Ergänzende Angaben dazu sind im weiteren Verfahren erforderlich.</p> <p>Der Umweltbericht weist darauf hin, dass im Landschaftsplan (§ 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) die Ausgleichsmaßnahme „A6 „Umwandlung von Fichtenwald zu Parkwald am Espelsee“ betroffen ist. Dazu sind ergänzende Erläuterungen erforderlich. Die Maßnahmen des Landschaftsplanes sind gem. § 1 Abs.7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Dazu sind ergänzende Angaben im weiteren Verfahren erforderlich.</p>	<p><i>Summe 3.480m² festgesetzt. Die Summe von 3.480 m² unterschreitet die Obergrenze von 20.000 m²</i></p> <p><i>§ 13a Absatz 1 Baugesetzbuch gemäß deutlich. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt (Seite 14, Nr. 4)</i></p> <p><i>Bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans wurde in Absprache mit der zuständigen Baurechtsbehörde geprüft, ob eine Ausgleichsverpflichtung gegeben ist.</i></p> <p><i>Die Baufenster sind deutlich größer als die tatsächlich festgesetzte überbaubare Grundfläche, um eine gewisse Flexibilität in der Ausgestaltung zu erhalten. Es gilt der Vorhaben- und Erschließungsplan.</i></p> <p><i>Die Gehölzpflanzung im Südosten werden weitgehend zum Erhalt festgesetzt, so dass sie ihre Funktion weiterhin voll übernehmen können.</i></p> <p><i>Als Ersatz für die (geplante, aber bisher nicht vorhandene) Streuobstwiese wird extern an anderer Stelle eine Streuobstwiese optimiert und ergänzt, so dass ein umfänglicher Ausgleich gewährleistet ist.</i></p> <p><i>Gemäß Umweltanalyse ist die Maßnahme durch den Bebauungsplan „Badesee Tengen“ nicht betroffen, da sie außerhalb des Geltungsbereichs liegt.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt</p>

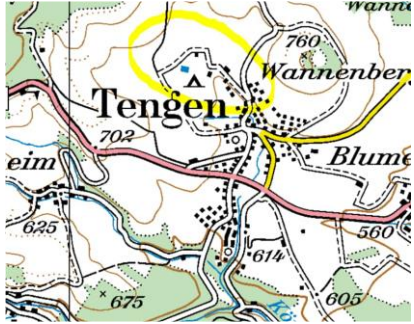
	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Auch bei einer möglichen Überplanung im Sinne des § 13a BauGB muss sichergestellt sein, dass die ursprünglichen Ausgleichsverpflichtungen erhalten bleiben. Bei erneuter Überplanung wäre dann gegebenenfalls ein Ausgleich für den ursprünglichen Ausgleich erforderlich.	Hinweis: <i>Es handelt sich bei der vorliegenden Beifügung zum Bebauungsplan nicht um einen formalen Umweltbericht, sondern um eine Umweltanalyse im Sinne des §13a BauGB.</i>
1.10	Straßenbauamt:	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine fachlichen Einwendungen. Der voraussichtlich entstehende Mehrverkehr ist für die K 6137 nicht von Belang.	Kenntnisnahme
1.11	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Die Untere Wasserbehörde erhebt gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten: <u>Befüllen des Badesees</u> Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie der geplante Badesee befüllt werden soll. Sofern hier eine Wasserentnahme aus dem Grundwasser oder aus einem Oberflächengewässer (z. B. aus dem Espelgraben) geplant ist, ist hierfür ein wasserrechtlicher Antrag zu stellen. Für das Befüllen mit Trinkwasser ist dies nicht erforderlich. Da die Trinkwasserversorgung der Stadt Tengen kein redundantes System ist, ist ein regelmäßiges Befüllen des Sees mit Trinkwasser aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch zu sehen.	Kenntnisnahme <i>Die vorhandene Quelle, die derzeit den Espelsee speist, wird innerhalb des Grundstücks des Campingplatzes umgeleitet und künftig zur Befüllung des neuen Naturbadesees genutzt. Das Quellwasser fließt zunächst in den neuen Naturbadesee, der sich auf einem etwas höheren Höhenniveau als der Espelsee befindet. Dies ist für den geregelten Abfluss in Richtung Espelsee vorteilhaft. Der Überlauf des Naturbadesees wird in den Espelsee geleitet. Der bestehende Überlauf des Espelsees bleibt unverändert erhalten. Die erforderliche wasserrechtliche Antragsstellung erfolgt parallel zum Bauantrag, bzw. wurde bereits beantragt.</i> Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.11.1	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten/Verdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme
1.11.2	Bodenschutz	Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen. Bebauungsplan nach § 13 a BauGB. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sind im Bebauungsplan zu benennen und festzusetzen.	Kenntnisnahme
1.11.3	Abwassertechnik	Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf den jeweiligen Grundstücken über eine belebte Bodenzone (mind. 30 cm Humus) in den Untergrund zu versickern oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Entwässerungskonzeption ist mit dem Landratsamt Konstanz, Wasserwirtschaft, abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.	
1.12	Vermessung	<p>Rechtsgrundlage: § 1 Planzeichenverordnung⁹⁰ (PlanzV90) Bundesgesetzblatt (BGBL. I 1991, S. 58)</p> <p>Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Im schriftlichen Teil, hier: Umweltanalyse, ist im Abschnitt „1.1 Anlass und Aufgabenstellung“ im zweiten Absatz der zweite Satz wie folgt zu schreiben: Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 2,6 ha und umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks (Flst.-Nr.) 346 (Gemarkung Tengen, Stadt Tengen, Landkreis Konstanz).</p> <p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wie auch im Abgrenzungsplan der öffentlichen Bekanntmachung ist die Flst.-Nr. 361 an der falschen Stelle platziert. Denn richtigerweise gehört die Flst.-Nr. 361 zu einem Flurstück, welches sich südlich der Flst.-Nr. 499 (Mühlbach) befindet.</p> <p>Im schriftlichen Teil sowie im Abgrenzungsplan der öffentlichen Bekanntmachung lautet der Titel des Bebauungsplans „Badesee Tengen“. Hingegen</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>lautet der Titel sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung selber wie auch im zeichnerischen Teil lediglich „Badesee“.</p> 	<p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>Polizeipräsidium Konstanz - Führungs- und Einsatzstab Sach- bereich Verkehr Vom 15.05.2025</p>	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir raten jedoch dringend an, an den beiden Ausfahrten Sichtdreiecke einzufordern, in den Plänen einzuzeichnen und freizuhalten.</p> <p>§ 16 Abs. 2 LBO gibt vor, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch bauliche Anlagen und deren Nutzung gefährdet werden dürfen. Zur Verdeutlichung dazu die Vorgaben der Ziffer 6.3.9.3 der RAS 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) für Kreuzungen und Einmündungen, welche wir zu analoger Anwendung empfehlen. In einem Abstand von 3 m vom Fahrbahnrand muss je nach zulässiger Geschwindigkeit eine bestimmte Entfernung überblickt werden können und der Bereich von 0,8 bis 2,5 m über Fahrbahnniveau von Sichthindernissen frei sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Es gibt nur eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes. Hier werden die Sichtdreiecke eingezeichnet.</i></p> <p><i>Die Höhenbeschränkungen werden in den Bebauungsplan übernommen (Seite 5, Nr. 6)</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		 <p><i>*Schematische Darstellung der Sichtachsen / Anfahrtsicht / Sichtdreieck © Georg Kuhn / PP Konstanz</i></p> <p>Ein Augenmerk sollte auch auf den Parkplatz gerichtet werden. Auf diesem werden nach hiesiger Einschätzung neben den Beschäftigten und Gästen des Badesees auch größere Fahrzeuge unterwegs sein. Sowohl die Müllabfuhr als auch werden auch Lieferanten von Lebensmitteln setzen Lkw ein. Sofern solche Fahrten in Bereichen erfolgen, die auch fußläufig genutzt werden können (für das Restaurant ist es nicht anders aus den Unterlagen erkennbar), sprechen wir uns regelmäßig dafür aus, dass diese ohne weiteres Rangieren nur in Vorwärtsfahrt abzuwickeln sind. Das rückwärtige Rangieren über von Fußgängern nutzbaren Bereichen ist als äußerst kritisch und unfallträchtig zu bewerten. Die StVO fordert beim Rückwärtsfahren den Ausschluss jeglicher Gefährdung. Gegebenenfalls muss sich der Fahrer einweisen lassen.</p> <p>Als Alternative wäre denkbar, dass Lkw nur außerhalb der Öffnungszeiten des Badesees den Parkplatz befahren dürfen.</p>	<p><i>Eine Reglementierung ist nicht möglich, da über den Parkplatz auch die Belieferung der Einrichtungen des Freizeitgeländes erfolgen muss. Da sich die Fahrer an die STVO befolgen müssen, wird die Notwendigkeit einer darüber hinausgehenden Regelung durch temporäre Beschränkung der Zufahrt für PKW nicht gesehen.</i></p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
3.	Telekom Vom 19.05.2025	<p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> 	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
4.	Amprion GmbH Vom 07.05.2025	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme
5.	EKS Schaffhausen vom 07.05.2025	Wir haben die Unterlagen zur Prüfung eingesehen. Gegen die geplanten Massnahmen haben wir keine Einwände, da sich in diesem Bereich kein Netz oder Transportleitung von unserem Werk befindet. 	Kenntnisnahme
6.	Wasserversorgung Stadt Tengen Vom 05.05.202	Innerhalb des Espelstadions befindet sich der Verteilerschacht für die Trinkwasserversorgung des Clubheims, der Tennisanlage und der Biogasanlage; im Schacht befindet sich noch zusätzlich die Quellwasserdruckleitung für die Beregnung des Sportplatzes. Innerhalb des Espelstadions verläuft noch die Trinkwasserhausanschlussleitung für das Clubheim. Vor der Nutzung als Badesee müsste man den Verteilerschacht vor den geplanten Badesee verlegen, den Hausanschluss des Clubheims oberhalb komplett neu verlegen, die Quellwasserdruckleitung am Tennisplatz abhängen und die Trinkwasserhauptleitung und die Trinkwasserhausanschlüsse an den neuen Schacht anbinden. Gesamtkosten geschätzt ca. 25.000 €	Kenntnisnahme <i>Der Verteilerschacht liegt an der östlichen Grenze des Plangebietes. Vor Verkauf des Grundstücks wird der Bereich des öffentlichen Kanals sowie des von der Wasserversorgung genannten Schachtes herausgetrennt, sodass die öffentlichen Leitungen in der Straßenfläche (öffentlich) liegen.</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
			<p>Hierdurch würden die anderen genannten Arbeiten entfallen, da sich diese im öffentlichen Bereich befinden würden. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück ab Verteiler bis Wasseruhr ist Angelegenheit des neuen Eigentümers, welche diese ggf. sofern es die Planung erfordert, auf eigene Kosten umlegen müsste. Dies ist eine gängige Praxis der Stadt Tengen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
7.	Kläranlage Oberes Bibertal Vom 15.05.2025	<p>analog zu meiner Stellungnahme vom 31.03.2025 *siehe unten angefügt* bezüglich des Bebauungsplanes "Espel 4" ist auch hier zu bemerken, daß die Mischwasser- und Regenwasserkanalisation nicht weiter belastet werden sollte.</p> <p>Hinzu kommt, daß durch die Erstellung eines Badesees ungefähr die Fläche von 8.000 m² nicht mehr versickerungsfähig ist und somit Regenwasser der RW-Kanalisation zugeleitet werden muß.</p> <p>Des Weiteren hat die Stadt Tengen mit den Regenbehandlungsanlagen RÜ2 (Marktstraße) und Wirbelabscheider (Kapellengarten) zwei Einleiter in den "Alten Bach" welche sich aus dem gleichen Einzugsgebiet speisen wie der Badesee. Diese Einleitstellen benötigen einen robusten, belastungsfähigen Vorfluter (Bach). Der Alte Bach führt im Sommer zeitweise kaum noch Wasser, weshalb das Anlegen eines neuen Sees diesen Zustand weiter verschärfen würde. Sollte der Bach in den Bereichen der Regenüberläufe RÜ2 und Wirbelabscheider nicht mehr belastet werden können, wird es notwendig sein, diese Regenbehandlungsanlagen technisch nachzurüsten.</p>	<p><i>Im Rahmen der Generalentwässerungsplanung werden die Dimensionierungen der hier angesprochenen Kanäle überprüft.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Generalentwässerungsplanung werden auch die Dimensionierungen der hier angesprochenen Einrichtungen überprüft.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>*bei den Planungen "Espel 4" und "Erweiterung Campingplatz" ist zu bedenken, daß die Kanalisation in dem Bereich derzeit nicht weiter belastbar ist. Wie dem Gemeinderat bereits bekannt ist (Sitzung vom 21.11.2024), sind Teile der MW Kanalisation in der Leipferdinger Straße heute schon überlastet.</p> <p>Ebenso ist der Bereich Espel immer wieder von Hochwasser betroffen. Hierzu ist die Fa. Reckmann an der Ausarbeitung eines Maßnahmenplans.</p>	<p><i>Im Rahmen der Generalentwässerungsplanung werden die Dimensionierungen der hier angesprochenen Kanäle überprüft. (siehe Anlagen)</i></p> <p><i>Die aktuelle Berechnung/Flussgebietsuntersuchung Mühlbach -Espelgraben wird vom Ing-Büro Reckmann durchgeführt.</i></p> <p><i>Die Anregung wird im Rahmen des AKP geprüft und aufgenommen. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</i></p> <p><i>Im Haushalt 2026 der Stadt Tengen werden unabhängig von der oben genannten, noch offenen Berechnung, Mittel für den Hochwasserschutz eingestellt, sodass ggf. gehandelt werden kann.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
8.	Stadtverwaltung Geisingen, Bauamt vom 08.05.2025	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Seitens der Stadt Geisingen werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme
9.	Stadtverwaltung Blumberg, Stadtbauamt vom 07.05.2025	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplan-Verfahren. Von Seiten der Stadt Blumberg gibt es keine Anregungen.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
10.	SV Fortuna Tengen e.V. und SG Tengen-Watterdingen Vom 27.05.2025	<p>der Bebauungsplan beinhaltet auch das Flurstück Nr. 346. Hierfür wurde bereits vor Jahrzehnten ein Erbbaurecht begründet, das durch den geschlossenen Erbpachtvertrag zugunsten des SV Fortuna Tengen e.V. belastet ist. Auf diesem Flurstück hat der SV Fortuna Tengen e.V. mit Einvernehmen der Stadt Tengen sein Vereinsheim erbaut, das seit langem auch die Heimat der SG Tengen- Watterdingen ist. Nur der Form halber wollen wir darauf hinweisen, dass dies wie Ihnen ja bekannt ist, auch ein Vorkaufsrecht beinhaltet.</p> <p>Im Plangebiet liegt das „Espelstadion.“. Wie Sie wissen, handelt es sich dabei um die Spiel- und Trainingsstätte der SG Tengen-Watterdingen (Fußballer des SV Fortuna Tengen, des SV Watterdingen und des SV Büsslingen) und um das Trainingsgelände der AH-Mannschaften. Hierzu haben Sie mit Mail vom 23.05.2025 diverse weitere Informationen von uns, den beiden direkt sehr negativ betroffenen Vereinen, erhalten.</p> <p>Das Vereinsheim des SV Fortuna Tengen e.V. steht seit über 40 Jahren >>wie von der Gemeinde und dem SV Fortuna Tengen geplant und gewünscht<< direkt am Espelstadion. Für über 500 Vereinsmitglieder des SV Fortuna Tengen und der SG Tengen-Watterdingen stellt dies ihre Heimat dar.</p> <p>Das Vereinsheim dient auch als Umkleidekabine für die Aktiv- und Jugendmannschaften und ist ein zentraler Treffpunkt für Jung und Alt, wo Gemeinschaft und Freundschaft gepflegt werden, übrigens nicht nur von den vielen Vereinsmitgliedern. Bei den durchgeführten Jugendspieltagen z.B. herrscht hier von den vielen angereisten Vereinen und deren Betreuer / Eltern / Großeltern u.s.w. sehr reger Betrieb, außerdem werden im Espelstadion seit Jahren im Rahmen des Sommerferienprogramms der Stadt Tengen von den Vereinen Punkte angeboten. Die beiden Vereine bilden zudem seit langen Jahren eine sehr gut funktionierende Gemeinschaft, die durch den Bebauungsplan erheblich beeinträchtigt wird. Der Plan sieht vor, den Vereinen das Hauptspielfeld für die Aktiven und Jugendmannschaften zu entziehen, was</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Es ist zutreffend, dass das Flurstück Nr. 346 mit einem Erbbaurecht zugunsten des SV Fortuna Tengen e.V. belastet ist und dass sich auf dem Grundstück ein in langjähriger Nutzung befindliches Vereinsheim befindet. Auch die Bedeutung des „Espelstadions“ als Spiel- und Trainingsstätte für zahlreiche Jugend- und Aktivenmannschaften wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan zielt darauf ab, langfristige städtebauliche Entwicklungsperspektiven zu eröffnen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bestehende Nutzungsverhältnisse, wie</p>

	Behörden	Stellungnahmen	<i>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</i>
		<p>die Vereine vor große Herausforderungen und Existenzängste stellt. Ein neues Sportgelände ist erst für das Jahr 2029 geplant, was die Situation weiter verschärft. Zudem bewirtschaftet ein Pächterpaar die Vereinsgaststätte, deren Existenzgrundlage durch den Bebauungsplan und den geplanten Verkauf stark bedroht ist. Wir appellieren an die Verantwortlichen, die Bedeutung des Vereinsheims und des Hauptspielfelds für die Gemeinschaft zu berücksichtigen und eine Lösung zu finden, die den Fortbestand der Vereine und der Vereinsgaststätte sichert oder das neue Sportgelände beschleunigt. Hierzu haben wir im Mail vom 23.05.2025 einen Vorschlag unterbreitet unter objektiver Würdigung der Vor- und Nachteile aller Beteiligten.</p> <p>Seit Jahrzehnten wird das Außengelände rund um das Stadion wöchentlich vom SV Fortuna Tengen e.V. gemäht, um ein ordentliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Das wöchentliche Mähen beinhaltet die angrenzenden Flächen / Hanglagen und Zuwegungen. Dies geschieht seit Jahrzehnten im Ehrenamt auf Kosten des SV Fortuna Tengen e.V.</p> <p>Es stellt sich nun die Frage, wie bei einem möglichen Verkauf des Espelstadions ein Ausgleich für die das jahrzehntelang ausgeübte Ehrenamt zur Pflege / Instandhaltung seitens der Stadt Tengen erfolgen wird.</p>	<p>das Erbbaurecht und die vereinsbezogene Nutzung des Geländes, planungsrechtlich nicht unmittelbar aufgehoben oder eingeschränkt werden. Solange keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung erfolgen, entfaltet der Bebauungsplan keine unmittelbare Auswirkung auf bestehende Rechte.</p> <p>Gleichwohl wird anerkannt, dass die geplante städtebauliche Entwicklung mittel- bis langfristig zu einer Veränderung der derzeitigen Nutzungen führen kann. Daher wurde beabsichtigt, den betroffenen Vereinen Perspektiven aufzuzeigen und gemeinsam tragfähige Lösungen zu erarbeiten.</p> <p>Bezüglich der Pflegeleistungen des Vereins für die angrenzenden Flächen und etwaige Fragen eines Ausgleichs können nicht im Rahmen der Bauleitplanung, sondern nur in einem gesonderten verwaltungsinternen Verfahren geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen folgende Stellungnahmen ein.

<p>1.</p>	<p>Bürger*innen 1 Vom 04.06.2025</p>	<p>mit Interesse und Sorge habe ich die geplanten Baumaßnahmen rund um den Badeseesee in Tengen zur Kenntnis genommen, insbesondere die beabsichtigte vorübergehende Stilllegung des Fußballplatzes in der Kernstadt. Als Bürgerin/Bürger, dem die Entwicklung der Stadt und das Wohl der dort lebenden Menschen wichtig sind, möchte ich auf den Erhalt dieses Sportgeländes hinweisen und mich kritisch zu dieser Maßnahme äußern.</p> <p>Der Fußballplatz ist nicht nur eine Sportstätte für Kinder und Jugendliche, sondern wird auch von Erwachsenen -aktiven Fußballspielern, 1. und 2. Mannschaft der SG TeWaBü, A/H Mannschaft regelmäßig genutzt. Er dient als wichtiger Treffpunkt für die Gemeinschaft und fördert sowohl die körperliche Gesundheit als auch den sozialen Zusammenhalt. Eine Schließung des Platzes, zumal ohne konkreten Zeitrahmen für einen Wiederaufbau, könnte zu einem Verlust dieses wichtigen Angebots führen und für die betroffenen Nutzer eine unbefriedigende Situation schaffen.</p> <p>Hinzu kommt das neue renovierte Clubheim der Duschräume, Kabinen und Toilettenräume. Ebenso die gut geführte Gaststätte im oberen Clubheimgebäude nebst neu renovierter Küche und der Toiletten. Das Pächter Ehepaar ist ein Lottogewinn für den Verein, für die gesamte Einwohnerschaft von Tengen und Umgebung. Groß und Klein, von nah und fern trifft man sich immer wieder gerne.</p> <p>Besonders problematisch erscheint die derzeit unklare Perspektive hinsichtlich eines möglichen Ersatzes des Fußballplatzes. Derzeit sind keine festen Planungen für eine temporäre oder dauerhafte Ersatzfläche bekannt. In der Zwischenzeit müssten Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Sportstätten in andere Ortsteile von Tengen ausweichen. Dies würde für viele Familien,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und in die Abwägung einbezogen. Auch die Bedeutung des „Espelstadions“ als Spiel- und Trainingsstätte für zahlreiche Jugend- und Aktivenmannschaften wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Es ist zutreffend dass sich auf dem Grundstück ein in langjähriger Nutzung befindliches Vereinsheim befindet.</p> <p>Der Bebauungsplan zielt darauf ab, langfristige städtebauliche Entwicklungsperspektiven zu eröffnen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bestehende Nutzungsverhältnisse, wie das Erbbaurecht und die vereinsbezogene Nutzung des Geländes, planungsrechtlich nicht unmittelbar aufgehoben</p>
-----------	--	---	--

		<p>insbesondere ohne eigenes Fahrzeug, eine zusätzliche logistische und finanzielle Belastung darstellen. Dies könnte zudem das Vereinsleben und den sozialen Zusammenhalt in der Kernstadt nebst Ortsteilen negativ beeinflussen.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Stadtentwicklung nicht nur auf die Schaffung neuer Angebote abzielt, sondern auch bestehende, gut funktionierende Infrastrukturen berücksichtigt. Der geplante zusätzliche Badensee kann den Verlust eines zentralen sportlichen Treffpunkts nicht ersetzen.</p> <p>Ich/wir bitten daher darum, die geplante Maßnahme nochmals zu prüfen und auf den Erhalt des Fußballplatzes in der Kernstadt zu achten. Eine Schließung oder Verlagerung dieses wichtigen Treffpunkts würde die soziale und sportliche Struktur der Stadt erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Ich/wir appellieren an die Verantwortlichen, nach Lösungen zu suchen, die sowohl die Weiterentwicklung von Tengen als auch den Erhalt wichtiger Infrastrukturen, wie des Sportgeländes ermöglichen.</p> <p>Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe auf eine ausgewogene Lösung.</p>	<p>oder eingeschränkt werden. Solange keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung erfolgen, entfaltet der Bebauungsplan keine unmittelbare Auswirkung auf bestehende Rechte.</p> <p>Gleichwohl wird anerkannt, dass die geplante städtebauliche Entwicklung mittel- bis langfristig zu einer Veränderung der derzeitigen Nutzungen führen kann. Daher wurde beabsichtigt, den betroffenen Vereinen Perspektiven aufzuzeigen und gemeinsam tragfähige Lösungen zu erarbeiten.</p> <p>Die Abwägung der Verlagerung des Fußballplatzes ist bereits im Rahmen der anstehenden Sanierung erfolgt. Das Espelstadion muss wegen größerer Schäden grundlegend saniert werden. Eine Nutzung in der vorgeschlagenen Form ist ohne erheblichen Aufwand nicht möglich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Bürgerin 2 Vom 25.05.2025	<p>im Rahmen der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Badensee“ möchte ich folgende Einwände und Vorschläge vorbringen. Diese Stellungnahme (Teil 2) ergänzt meine frühere Stellungnahme (Teil 1) zu den Bebauungsplänen „Espel, 4. Änderung - Nord“ und „Erweiterung des Campingplatzes“, eingereicht am 30. April 2025 per E-Mail und als Ausdruck im Rathaus Tengen.</p>	

		<p>1. Hochwassergefahr durch den künstlichen Badesee</p> <p>Der Bebauungsplan „Badesee“ sieht die Schaffung eines künstlichen Badesees am Standort des Espelstadions vor (Wasserspiegel auf +659,84 mNN), der oberhalb von Bebauungen wie der Tennishalle und tiefer gelegenen Teilen Tengens liegt.</p> <p>Extremwetterlagen und Starkregen, wie im letzten Jahr in Spanien, werden durch den Klimawandel häufiger. Ein künstlicher See an dieser erhöhten Lage könnte durch Starkregen oder einen Dammbbruch Wasser unkontrolliert in tiefer gelegene Bereiche, einschließlich Wohngebiete und Infrastruktur, abfließen lassen. Die Planunterlagen enthalten kein detailliertes Höhenprofil oder eine Risikoanalyse, die diese Gefahren ausreichend bewertet, trotz der Festsetzung einer „hochwasserangepassten Bauweise“ (§ 10 der Satzung). Ich fordere eine umfassende Hochwasserrisikoanalyse, die Höhenverläufe, Abflusswege und Dammbbruch-Szenarien berücksichtigt, bevor der Plan umgesetzt wird.</p> <p>2. Ungleichgewicht zwischen Campingplatz und Bevölkerung</p> <p>Der Plan nützt vor allem dem Campingplatz, während die Bürger kaum profitieren. Der Espesee war früher eine öffentliche Einrichtung, bevor er an den Campingplatz verkauft wurde, mit der Auflage eines freien Zugangs für die Bevölkerung – eine Zusage, die leider nicht im Grundbuch festgehalten wurde. Vor Corona war der Zugang für 2 Euro möglich, nach Corona wurde dies trotz Nachfragen nicht wieder aufgenommen, möglicherweise als Druckmittel für die aktuellen Projekte. Der Bebauungsplan sieht neue Freizeitangebote vor (Restaurant, Veranstaltungspavillon, Wasserrutsche), doch es fehlen verbindliche Zusagen, dass die Benutzung zu entwickelnder Sportstätten und Freizeitangebote sozialverträgliche Eintrittspreise bieten wird. Die vollständige Einzäunung des Geländes mit Schranke und kontrolliertem Zugang (Vorhaben- und Erschließungsplan, Lageplan vom 24.04.2025) schränkt den Zugang für Bürger weiter ein. Ansätze, die die Bevölkerung zu Bürgern zweiter Klasse machen, müssen im Keim erstickt werden.</p>	<p><i>Die bauliche Ausführung des Badesees erfolgt nach Genehmigung der zuständigen Baubehörde im Landratsamt Konstanz. Die Genehmigung erfolgt nur, wenn die Sicherheit des Bauwerks gewährleistet werden kann.</i></p> <p>Kennntnisnahme</p> <p><i>Aussagen zu Eintrittspreisen von öffentlichen Einrichtungen sind im Rahmen eines Bebauungsplans nicht möglich, sondern politische Entscheidungen.</i></p>
--	--	---	---

		<p>Ich fordere verbindliche Regelungen für bezahlbaren Zugang zu Espelsee, zu entwickelnden Sportstätten und Freizeitangeboten sowie zum Hallenbad, die im Grundbuch festgehalten werden.</p> <p>3. Verlust von Sportinfrastruktur und sozialer Bedeutung Der Bebauungsplan „Badesee“ führt zum Wegfall des Espelstadions und des Clubheims als Vereinsstätten der SG Tengen-Watterdingen und SV Fortuna Tengen. Wie der Südkurier (12. März 2025) beschreibt, bedeutet dies nicht nur einen Verlust für die Jugendarbeit, sondern auch für die soziale und kulturelle Identität Tengens. Das Espelstadion ist ein Treffpunkt für Generationen, ein Ort für Gemeinschaft und Vereinsleben. Sein Verlust droht Kinder in Vereine außerhalb Tengens abzudrängen – ein schwerer Schlag für eine Gemeinde ohne weiterführende Schule. Die Absicht, den Fußballplatz „an anderer Stelle“ zu bauen (Begründung, 24.04.2025), ist problematisch: Angesichts der finanziellen Belastungen auf allen Ebenen (Staat, Gemeinde, Bürger) und eines unklaren Zeitrahmens, der Jahre dauern könnte, droht dies zu einem Tengener Stuttgart 21 zu werden.</p> <p>Ich fordere, dass der Plan überarbeitet wird, um das Espelstadion und Clubheim als Vereinsstätten zu erhalten, oder ein gleichwertiger Ersatz vor Umsetzung gesichert wird.</p> <p>4. Wegfall der öffentlichen Gastronomie und sozialen Treffpunkts Das Clubheim wird zwar als Restaurant erhalten (Vorhaben- und Erschließungsplan), doch verliert es seine Funktion als Stammtisch und sozialer Treffpunkt für die Bürger, da es primär Touristen und Badegästen dienen soll. Die Pizzeria, betrieben von SG Tengen-Watterdingen und SV Fortuna Tengen, ist eine zentrale Gastronomieoption in Tengen. In einer Gemeinde mit wenigen Alternativen schränkt ihr Wegfall das soziale Leben erheblich ein. Ich fordere eine gleichwertige Alternative, entweder durch Erhalt des Clubheims als öffentlich zugänglichen Treffpunkt oder ein neues, für Bürger offenes gastronomisches Angebot.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
--	--	--	--

		<p>5. Positiver Vorschlag: Neuanfang mit dem neuen Besitzer und Kooperation</p> <p>Der kürzliche Besitzerwechsel des Campingplatzes bietet die Chance auf einen Neuanfang, um die verhärteten Fronten in der Espelstadion-Debatte, wie vom Südkurier beschrieben, aufzulösen. Die Anonymität des neuen Besitzers gibt jedoch Anlass zur Sorge, da weder die bisherigen noch die neuen Betreiber sich der Öffentlichkeit vorgestellt haben. Ich fordere, dass der neue Besitzer sich den Bürgern öffentlich vorstellt, um Transparenz und Vertrauen zu schaffen.</p> <p>Statt eines Badesees, der hohe Kosten und Hochwasserrisiken birgt, sollte das Espelstadion gemeinsam mit SG Tengen-Watterdingen, SV Fortuna Tengen, dem neuen Campingplatzbetreiber und der Gemeinde entwickelt werden. Ein sanierter, multifunktionaler Sportplatz (z. B. „Hegi-Stadion“) in der idyllischen Lage des Espelstadions mit seinen Bäumen – im Gegensatz zur baumlosen Kalkgrube – könnte Vereinen und Gästen dienen. Viele Campinggäste würden Fußball oder Sportangebote nutzen. Der Sportplatz muss für die Öffentlichkeit frei zugänglich sein, zumindest für Zuschauer und in der Gastronomie, im Gegensatz zur eingezäunten Badeseenutzung. Der Betreiber könnte sich an der Sanierung beteiligen, wenn er Vorteile wie Namensrechte oder Gästennutzung erhält.</p> <p>Dies wäre eine Win-Win-Lösung: Die Vereine behalten ihre Heimat, Kinder können spielen, die Bürger behalten einen Treffpunkt, und der Campingplatz gewinnt Attraktivität ohne die Risiken eines Badesees. Tourismus mag für Europa überlebenswichtig sein, doch Ansätze, die die Bevölkerung zu Bürgern zweiter Klasse machen, sind inakzeptabel. Ein runder Tisch mit allen Beteiligten, moderiert durch die Gemeinde, könnte Spannungen abbauen und eine nachhaltige Lösung finden.</p>	<p>Die Einwände werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung einbezogen. Auch die Bedeutung des „Espelstadions“ als Spiel- und Trainingsstätte für zahlreiche Jugend- und Aktivenmannschaften wurde in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Es ist zutreffend dass sich auf dem Grundstück ein in langjähriger Nutzung befindliches Vereinsheim befindet.</p>
--	--	---	--

		<p>Schlussfolgerung</p> <p>Ich bitte den Gemeinderat, den Bebauungsplan „Badesee“ zu überarbeiten, die genannten Risiken zu prüfen und meinen Vorschlag für eine kooperative Entwicklung umzusetzen.</p> <p>Der Besitzerwechsel bietet die Chance, die Interessen von Bürgern, Vereinen und Tourismus ausgewogen zu berücksichtigen, statt einseitig Unternehmensinteressen zu bedienen. Diese Stellungnahme ergänzt Teil 1 zu „Espel, 4. Änderung - Nord“ und „Erweiterung des Campingplatzes“.</p>	<p>Der Bebauungsplan zielt darauf ab, langfristige städtebauliche Entwicklungsperspektiven zu eröffnen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bestehende Nutzungsverhältnisse, wie das Erbbaurecht und die vereinsbezogene Nutzung des Geländes, planungsrechtlich nicht unmittelbar aufgehoben oder eingeschränkt werden. Solange keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung erfolgen, entfaltet der Bebauungsplan keine unmittelbare Auswirkung auf bestehende Rechte.</p> <p>Gleichwohl wird anerkannt, dass die geplante städtebauliche Entwicklung mittel- bis langfristig zu einer Veränderung der derzeitigen Nutzungen führen kann. Daher wurde beabsichtigt, den betroffenen Vereinen Perspektiven aufzuzeigen und gemeinsam tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Die Abwägung der Verlagerung des Fußballplatzes ist bereits im Rahmen der anstehenden Sanierung erfolgt. Das Espelstadion muss wegen größerer Schäden grundlegend saniert werden. Eine Nutzung in der vorgeschlagenen Form ist ohne erheblichen Aufwand nicht möglich.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

Tengen, den 16.10.2025